

**Feuerwehr-Dienstvorschrift 7 „Atemschutz“, Ausgabe 2002  
 mit Änderungen 2005**

Die Änderungen 2005 betreffen:

Umschlagseite	Genehmigungsvermerk ergänzen mit: <i>Die Änderungen wurden auf der 15. Sitzung des AFKzV am 16. und 17. März 2005 in Heyrothsberge genehmigt</i>
Inhaltsverzeichnis	GUV 7.13 in GUV-V C 53 geändert Anlage 3 entfallen
Abschnitt 1	Prüf- und Zulassungsrichtlinien sowie einschlägige technische Regeln (Anlage 3) ersetzt durch: <i>Einschlägige technische Regeln</i>
Abschnitt 3	Einsatzkräfte mit Bart oder Koteletten im Bereich der Dichtlinie von Atemschutzanschlüssen sind für das Tragen für die bei den Feuerwehren anerkannten Atemschutzgeräte ungeeignet ersetzt durch: <i>Einsatzkräfte mit Bart oder Koteletten im Bereich der Dichtlinie von Atemanschlüssen sind für das Tragen von Atemschutzgeräten ungeeignet.</i>
Abschnitt 5.1	Es dürfen nur Atemschutzgeräte verwendet werden, die für die jeweiligen Einsatzaufgaben der Feuerwehr geeignet und für die Feuerwehren anerkannt sind. ersetzt durch: <i>Es dürfen nur Atemschutzgeräte verwendet werden, die für die jeweiligen Einsatzaufgaben der Feuerwehr geeignet sind</i>
Abschnitt 6	Feuerwehr-Dienstvorschrift FwDV 2/1 (FwDV 2/1) geändert in: <i>Feuerwehr-Dienstvorschrift 2 (FwDV 2)</i>
Anlage 2	Auszüge aus der Unfallverhütungsvorschrift Feuerwehren (GUV 7.13) vom Mai 1989, in der Fassung vom Januar 1997 mit Durchführungsanweisungen vom Oktober 1991 ersetzt durch: <i>Auszüge aus der Unfallverhütungsvorschrift Feuerwehren (GUV 7.13) vom Mai 1989, in der Fassung vom Januar 1997 mit Durchführungsanweisungen vom Juli 2003 (aktualisierte Ausgabe 2005) Text anpassen</i>
Anlage 3	entfällt
Anlage 4	FwDV 2/1 geändert in <i>FwDV 2</i> GUV 7.13 geändert in <i>GUV-V C53</i>